

Geschäftsordnung für Gemeindeversammlungen

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Gemeinde gibt sich zur Durchführung von Gemeindeversammlungen diese Geschäftsordnung
- (2) Die Gemeindeversammlung wird von dem Gemeindeleiter oder einem Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter). In Ausnahmefällen kann ein anderes Mitglied der Gemeindeleitung die Versammlungsleitung wahrnehmen.
- (3) Nichtmitglieder dürfen ohne Stimmrecht teilnehmen.
Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (4) Über die Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird spätestens 4 Wochen nach der Gemeindeversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung durch den Gemeindeleiter oder einen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch Bekanntgabe in den Sonntagsgottesdiensten und in den schriftlichen **und elektronischen** Gemeindeinformationen einberufen.
- (2) Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies mit Angabe der Gründe verlangen. **Schriftliche oder elektronische Form** ist erforderlich.
- (3) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
- (4) Zu beschließende Anträge müssen dem Inhalt nach mit der Einladung zur beschlussfassenden Versammlung bekanntgegeben werden.

§ 3 Formen der Gemeindeversammlung

- (1) Auf Beschluss der Gemeindeleitung kann die Mitgliederversammlung in anderer Form durchgeführt werden. Dies kann durch internet-basierte Verfahren, auf schriftlichem Wege, durch eine Kombination dieser Verfahren, auch durch Kombination von internet-basierter und präsentischer Form oder auf andere geeignete Weise geschehen. Hierbei muss die vorherige Information der Mitglieder über die Beratungs- und Beschlussgegenstände gewährleistet sein. Abstimmungen und Wahlen müssen so abgehalten werden, dass eine Verfälschung des Ergebnisses verhindert wird; es ist sicherzustellen, dass nur Mitglieder an Abstimmungen teilnehmen können (z.B. mit Zugangscodes), bei Abstimmungen und Wahlen, die geheim durchzuführen sind, muss das angewendete Verfahren die Einhaltung des Wahlgeheimnisses gewährleisten.
- (2) Die Gemeindeleitung teilt den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mit, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird und gibt Informationen zur technisch-organisatorischen Ausgestaltung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Der Versammlungsleiter achtet auf die Ordnung während der Versammlung. Er leitet, unterbricht und schließt die Versammlung. Er übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.
- (2) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Wenn keine Änderungsanträge zur Tagesordnung eingebracht werden, gibt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (4) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Die Versammlung kann dem mit einfacher Mehrheit widersprechen.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. einer Rednerliste. Die Eintragung in eine Rednerliste erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich und/oder wirtschaftlich betreffen.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und auf Wunsch am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen, die Rednerliste schließen oder die Debatte beenden. Die Versammlung kann dem mit einfacher Mehrheit widersprechen.

§ 7 Anträge zur Beschlussfassung

- (1) Anträge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung nach §2 (1) vorliegen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Nur namentliche Anträge dürfen behandelt werden.
- (3) Für Anträge auf Änderungen der Gemeindeordnung, dieser Geschäftsordnung und der Leitungsstruktur der Gemeinde gilt § 10 (2) der Gemeindeordnung.
- (4) Zusatz- und Änderungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt können jederzeit während der Behandlung des Tagesordnungspunktes gestellt werden. Sie sind dem Versammlungsleiter auf Anfrage schriftlich zuzuleiten.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 - (a) auf Begrenzung der Redezeit
 - (b) auf Schluss der Debatte
 - (c) auf Schluss der Rednerliste

- (d) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
 - (e) auf Verweisung an die Gemeindeleitung
 - (f) auf Schluss der Sitzung
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und durch Handzeichen abzustimmen.
 - (3) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
 - (4) Redner zur Geschäftsordnung dürfen in dieser Wortmeldung nicht zur Sache sprechen.
 - (5) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen in dieser Wortmeldung keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
 - (6) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 9 Beschlussfassungen

- (1) Vor Beschlussfassungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzustellen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Versammlungsleiter abschließend.
- (4) Über Zusatzanträge muss separat abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine schriftliche Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Sieht die Gemeindeordnung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Besonderheiten der *Wahlen zur Gemeindeleitung* sind zusätzlich in der Leitungsstruktur geregelt
- (2) Die Gemeindeleitung schlägt der Gemeindeversammlung einen Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (4) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (5) Die Prüfung des/der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die Anforderungen gemäß Leitungsstruktur erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss.
- (6) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (7) Die Wahlen werden in der Regel in schriftlicher und geheimer Wahl durchgeführt.
- (8) Der Ablauf der Wahlversammlung wird in einer Handreichung beschrieben.
- (9) Änderungen dieser Wahlbestimmungen dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

(10) Briefliche Stimmabgabe ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Bestehende Wahlmandate werden durch die Annahme/Änderung dieser Geschäftsordnung nicht berührt.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 10.06.2015 beschlossen und tritt am 01.07.2015 in Kraft. Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30.03.2022 tritt zum 01.04.2022 in Kraft. **Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.10.2022 tritt zum 01.11.2022 in Kraft.**